

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Hauptausschuss	21.09.2022	nicht öffentlich
Kreistag	05.10.2022	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Jahr 2019

Gesetzliche Grundlage: § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m.
§ 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss des Landkreises Zwickau zum 31.12.2019 wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung

in den ordentlichen Erträgen in Höhe von EUR	366.086.622,67
in den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von EUR	362.839.937,34
mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von EUR	3.246.685,33

(nachrichtlich Verwendung: Einstellung in die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis)

in den außerordentlichen Erträgen in Höhe von EUR	1.149.135,49
in den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von EUR	166.570,95
mit einem Sonderergebnis in Höhe von EUR	982.564,54

(nachrichtlich Verwendung: Einstellung in die Rücklage des Sonderergebnisses)

2. In der Finanzrechnung

mit einem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018 in Höhe von EUR	34.538.330,00
mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2018 in Höhe von EUR	45.309.952,45

3. In der Vermögensrechnung

mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR	481.442.419,14
--	-----------------------

Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Jahresabschluss des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2019 wurde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 8. Juli 2022 zur Prüfung zugeleitet.

Mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wurde die Sächsische Gemeindeordnung geändert und der § 88 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.“

Die vorliegende Fassung berücksichtigt diese Regelung zur Vereinfachung und Beschleunigung bei der Aufstellung offener Jahresabschlüsse. Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss gliedert sich in die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Vermögensrechnung (Bilanz – Aktiva und Passiva).

Zu den einzelnen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind schwerpunktmäßige Erläuterungen beigefügt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 hat der Landkreis von folgenden gesetzlichen Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch gemacht:

- Verzicht auf den Anhang (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO),
- Verzicht auf den Rechenschaftsbericht (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) sowie
- Verzicht auf den Bestandteil gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Folgende Übersichten, die als Anlagen zum Anhang (§ 88 Abs. 4 SächsGemO) bestimmt sind, wurden an einer anderen Stelle im Jahresabschluss eingefügt: (Seite 20 ff.):

- die Anlagenübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- die Forderungsübersicht und
- die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsmittel.

Anlage